



Rat der  
Europäischen Union

038461/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 15/10/18

Luxemburg, den 15. Oktober 2018  
(OR. fr)

12759/18

COAFR 248  
CFSP/PESC 918  
CSDP/PSDC 554  
POLMIL 160  
CIVCOM 201  
COHAFA 77  
COHOM 118

## **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Zentralafrikanische Republik  
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates (15. Oktober 2018)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die vom Rat auf seiner 3643. Tagung vom 15. Oktober 2018 angenommenen Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik.

**Schlussfolgerungen des Rates zur Zentralafrikanischen Republik**

1. Die Lage in der Zentralafrikanischen Republik ist nach wie vor sehr fragil und die EU steht dem Land weiterhin zur Seite. Zwei Jahre nach der internationalen Geberkonferenz in Brüssel betont die Europäische Union, dass sie ihre Maßnahmen im Rahmen der verschiedenen Instrumente fortsetzen muss, um der Zentralafrikanischen Republik dabei zu helfen, wieder auf den Weg der Stabilität, des Friedens und der Entwicklung zurückzukehren und dem Streben der gesamten zentralafrikanischen Bevölkerung nach Frieden und einer dauerhaften Aussöhnung gerecht zu werden.
2. Unser Fahrplan umfasst nach wie vor die Konsolidierung der demokratischen Institutionen und die Reform des Sicherheitssektors, die Bekämpfung der Straflosigkeit und der Aufbau einer Übergangsjustiz, die Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und des sozialen Zusammenhalts, die Regierungsführung, die Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, die Wiederankurbelung der Wirtschaft sowie die legale und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Die EU begrüßt die Anstrengungen, die Präsident Touadera und seine Regierung in diesen Bereichen unternommen haben, und ermutigt sie, diesen Kurs noch entschlossener beizubehalten.

3. Die EU bekräftigt ihre Unterstützung für die afrikanische Initiative für Frieden und Aussöhnung unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union und der Gemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten unter Beteiligung von Angola, Kamerun, Kongo, Gabun, Sudan und Tschad sowie unter der Federführung von Präsident Touadera, die darauf abzielt, dass ein Abkommen für Frieden und Aussöhnung geschlossen wird, dass die Voraussetzungen für eine vollständige Entwaffnung der bewaffneten Gruppen geschaffen werden und dass unter Wahrung der Einheit und Integrität der Zentralafrikanischen Republik die staatliche Autorität gestärkt wird. Die EU macht darauf aufmerksam, dass die nächsten Etappen dieses Friedens- und Aussöhnungsprozesses rasch erreicht werden müssen. Sie erinnert außerdem daran, wie wichtig es ist, alle Institutionen und alle Akteure der zentralafrikanischen Gesellschaft, auch Frauen, junge Menschen und die Zivilgesellschaft, einzubinden, um so einen Beitrag zur dauerhaften Aussöhnung im Land zu leisten. Die EU appelliert an alle internationalen Akteure, insbesondere diejenigen, die in der Zentralafrikanischen Republik engagiert sind, in enger Abstimmung und vollständiger Transparenz ausschließlich das Vorgehen der Regierung und die afrikanische Initiative zu unterstützen.
  
4. Die EU begrüßt, dass der Strafgerichtshof von Bangui nunmehr Verfahren eröffnet hat und der Sonderstrafgerichtshof allmählich die Arbeit aufnimmt, und hofft, dass dieser sehr bald die ersten strafrechtlichen Verfolgungen durchführen wird. Dies ist ein wesentlicher Schritt zur Bekämpfung der Straflosigkeit, und die EU wird diese Initiative weiterhin unterstützen. Gleichzeitig muss die Einsetzung der Übergangsjustiz durch die Einberufung der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit, Aussöhnung und Wiedergutmachung, die mit dem Friedensprozess verknüpft werden muss, vorangebracht werden, damit die Aussöhnung gewährleistet wird. Die EU ruft außerdem dazu auf, die Zivilbevölkerung uneingeschränkt in die Friedens- und Aussöhnungsbemühungen einzubinden, um die konkreten Erwartungen der Zentralafrikaner zu erfüllen.

5. Die EU würdigt die Arbeit der mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA), insbesondere bei der Unterstützung der zentralafrikanischen Behörden bei der Durchführung der Reform des Sicherheitssektors und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität sowie der Bekämpfung der Straflosigkeit, auch durch die Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Sonderstrafgerichtshofs. Die EU begrüßt ebenfalls die Absicht des Sicherheitsrates zu prüfen, ob es sinnvoll ist, die schrittweise und kontrollierte Wiedereinsetzung der Sicherheitskräfte zu unterstützen. Die EU bekräftigt, dass sie die MINUSCA und deren Stärkung unterstützt; von allen Akteuren, die sich für die Stabilisierung der Zentralafrikanischen Republik einsetzen, erwartet sie eine enge Abstimmung mit dem Vorgehen der EU.
6. Die EU wird sich weiterhin mit den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderen internationalen Partnern abstimmen. Sie ist deshalb bereit, mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union einen gemeinsamen Rahmen für das Handeln in der Zentralafrikanischen Republik zu schaffen.
7. Im Rahmen des integrierten Ansatzes der EU für die Zentralafrikanische Republik und als Beitrag zur Reform der zentralafrikanischen Streitkräfte (FACA) hat der Rat im Juli die Verlängerung des Mandats der EUTM RCA bis September 2020 angenommen. Der Rat würdigt die erfolgreiche Ausbildung des dritten Bataillons der FACA durch die EUTM und die Bedeutung der Arbeit der EU zur Unterstützung der FACA. Er hebt hervor, dass die EUTM bei der Ausbildung der FACA federführend ist und dass diese Mission zur Erfüllung ihres Mandats ungehindert mit den FACA arbeiten können muss. Er macht ferner darauf aufmerksam, wie wichtig die Arbeit der EUTM für die Wiedereinsetzung der FACA und die Umsetzung des nationalen Verteidigungsplans in Bouar ist. Dies ist eine Priorität, die unter Berücksichtigung der Sicherheitslage vor Ort möglichst rasch umgesetzt werden muss.

8. Der Rat betont, dass sich aufgrund der Sicherheitslage – einschließlich hybrider Bedrohungen – bestätigt hat, dass eine weitere Stärkung der zentralafrikanischen Streitkräfte notwendig ist, und steht dem Ersuchen der zentralafrikanischen Regierung um weitere Hilfen zugunsten der internen Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik wohlwollend gegenüber. Er ist sich bewusst, dass es angezeigt ist, auf dieses Ersuchen mittels eines zivilen Engagements, das den Herausforderungen angemessen ist, zu reagieren. Er ersucht den Europäischen Auswärtigen Dienst, seine Arbeiten an der operativen Planung fortzusetzen, damit so rasch wie möglich ein gesonderter Interoperabilitätspfeiler im Rahmen der EUTM RCA eingerichtet und eingesetzt wird, der die Aufgabe hat, in diesem Bereich Maßnahmen der strategischen Beratung durchzuführen. Der Rat erkennt ferner an – was auch bei strategischen Überprüfung der Mission EUTM RCA hervorgehoben wurde –, dass es sinnvoll ist, weitere Überlegungen darüber anzustellen, ob es angezeigt ist, die Maßnahmen der Europäischen Union in Bezug auf die internen Sicherheitskräfte durch eine gezielte zivile GSVP-Maßnahme zu verstärken. Der Rat wird im Sommer 2019 auf der Grundlage von Vorschlägen des EAD – wobei die ersten mit dem Interoperabilitätspfeiler erzielten Ergebnisse berücksichtigt werden – und im Rahmen der strategischen Überprüfung der Mission EUTM RCA auf dieses Thema zurückkommen. Der Rat begrüßt die Einleitung von Projekten zur Stärkung der Sicherheitskräfte der Zentralafrikanischen Republik durch die EU im Rahmen der europäischen Initiative zugunsten des Kapazitätsaufbaus zur Förderung von Sicherheit und Entwicklung (CBSD); es müssen zusätzliche Finanzierungslösungen gefunden werden, um einen bestimmten, sich aus der Erteilung von Schulungen ergebenden Bedarf an Ausrüstung und Infrastruktur zu decken. Der Rat bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, jegliche Maßnahme zur Unterstützung der zentralafrikanischen Sicherheitskräfte mit der internationalen Gemeinschaft abzustimmen, insbesondere mit der MINUSCA im Rahmen des Prozesses der Reform des Sicherheitssektors im Bemühen um Komplementarität.

9. Die EU ist nach wie vor besorgt über die humanitäre Lage in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere für vertriebene oder eingeschlossene Bevölkerungsgruppen, Frauen und Kinder, die nach wie die ersten Opfer der Krise sind und unter Unsicherheit und Gewalt leiden. Die EU unterstreicht, dass die internationale Gemeinschaft sich als Reaktion auf die humanitäre Notlage mobilisieren muss, und verweist auf ihr kontinuierliches Engagement und ihre neutrale und unparteiische humanitäre Arbeit. Sie fordert alle Seiten auf, den humanitären Organisationen und deren Personal unter vollständiger Achtung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe und des humanitären Völkerrechts sicheren, rechtzeitigen und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu garantieren, damit sie den schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen humanitäre Hilfe leisten können. Die EU ruft auf zur uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und fordert die zentralafrikanische Regierung auf, die Angriffe auf humanitäre Helfer systematisch zu verurteilen.

Sie betont ferner, wie wichtig es ist, den Flüchtlingen aus der Zentralafrikanischen Republik in deren Nachbarländern angemessene Unterstützung, die an ihre Situation ohne Aussicht auf rasche Rückkehr angepasst ist, zu leisten und auch den Aufnahmegemeinschaften Hilfe zu gewähren.

10. Die EU erinnert an ihr kontinuierliches Engagement seit dem Beginn der Krise – auch über den Bêkou-Fonds – bei der Stärkung der Widerstandsfähigkeit der einzelnen Bevölkerungsgruppen und des zentralafrikanischen Staates, bei der vollständigen Umsetzung des Konzepts zur Verknüpfung von Rehabilitation und Entwicklung (LRRD) sowie bei der Verbindung zwischen humanitärer Hilfe und Entwicklung. Der Rat begrüßt die Fortschritte, die der Bêkou-Fonds für den Wiederaufbau der Zentralafrikanischen Republik ermöglicht hat, und ruft dazu auf, Überlegungen über seine Zukunft anzustellen.

11. Die EU ruft die internationale Gemeinschaft zu zusätzlicher Unterstützung, auch zugunsten der schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen, auf, um insbesondere deren Widerstandsfähigkeit zu stärken und die Entwicklungsprojekte, von denen die Zukunft des Landes abhängt, so schnell wie möglich wieder in Gang zu bringen; dazu gehören auch Projekte mit rascher Wirkung. Diesbezüglich sind die Mobilisierung von eigenen Steuerressourcen durch die Zentralafrikanische Republik und die Fortsetzung der Budgethilfe sowohl von internationaler als auch von europäischer Seite für die Entwicklung des Landes unverzichtbar. Die EU erhält ihr starkes Engagement in der Zentralafrikanischen Republik mit einer Mittelausstattung von 487 Mio. EUR, die für den Zeitraum 2017-2020 vorgesehen ist, aufrecht.
-